Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft setzt sich dafür ein, dass die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspfleger um die Auswahl und Entlassung von Betreuungspersonen erweitert wird.
Dazu ist die Zust-VO Justiz in § 19 in dem von § 19 Rechtspflegergesetz zugelassenen Umfang zu erweitern.

Derzeit ist die Auswahl und Entlassung eines Betreuers in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Rechtspflegergesetzes dem Richter vorbehalten. Nach Anordnung der Betreuung beschränkt sich die Zuständigkeit des Richters auf einzelne Maßnahmen, während die Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson im Wesentlichen über den Rechtspfleger läuft. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kontrollieren die Betreuungspersonen und müssen die Akten ggf. dem Richter oder der Richterin vorlegen zur Entscheidung über einen Wechsel.

§ 19 RPflG erlaubt den Landesregierungen die Übertragung der Auswahlentscheidung. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind aufgrund ihres Studiums und ihrer Erfahrung sehr gut in der Lage, diese Auswahlentscheidung zu treffen, denn sie kennen die Betreuungspersonen und die Anforderungen der Aufgabe. Zudem würden Verfahrensabläufe beschleunigt und optimiert.